



Teilort Walbertsweiler  
Landkreis Sigmaringen

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zum Bebauungsplan Wohngebiet „Dampferweg“

23. April 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Beteiligte	4
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>5</b>
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>9</b>
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	10
3.2.1	Reptilienerfassung	10
3.2.2	Vogelerfassung	11
<b>4</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>15</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
<b>7</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>19</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.1.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
<b>8</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>41</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>41</b>
<b>10</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>42</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebiets, unmaßstäblich	5
Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich	6
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebiets	7
Abbildung 4: Schutzgebietsausweisungen des Untersuchungsgebiets mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan, unmaßstäblich	13
Abbildung 6: Nachgewiesene Brutreviere von artenschutzfachlich relevanten Vogelarten	23

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	7
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet	9
Tabelle 3: Termine der Reptilienerfassung einschließlich Wetterbedingungen	11
Tabelle 4: Termine der Vogelerfassung einschließlich Wetterbedingungen	12
Tabelle 5: Darstellung der CEF-Maßnahme 1	17
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	21
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	24

# 1 Einleitung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wald möchte zur Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen am westlichen Ortsrand von Walbertsweiler den Bebauungsplan Wohngebiet „Dampferweg“ aufstellen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf, Herdwangen-Schönau, Illmensee, Wald 2011 ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden speziellen artenschutzfachlichen Prüfung beauftragte die Gemeinde Wald das Planungsbüro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen.

Schriftliche Ausarbeitung:

Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:

Dipl. Biol. Brigitte Pehlke

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Mathias Janisch, M. Sc. Biologie

Projektleitung:

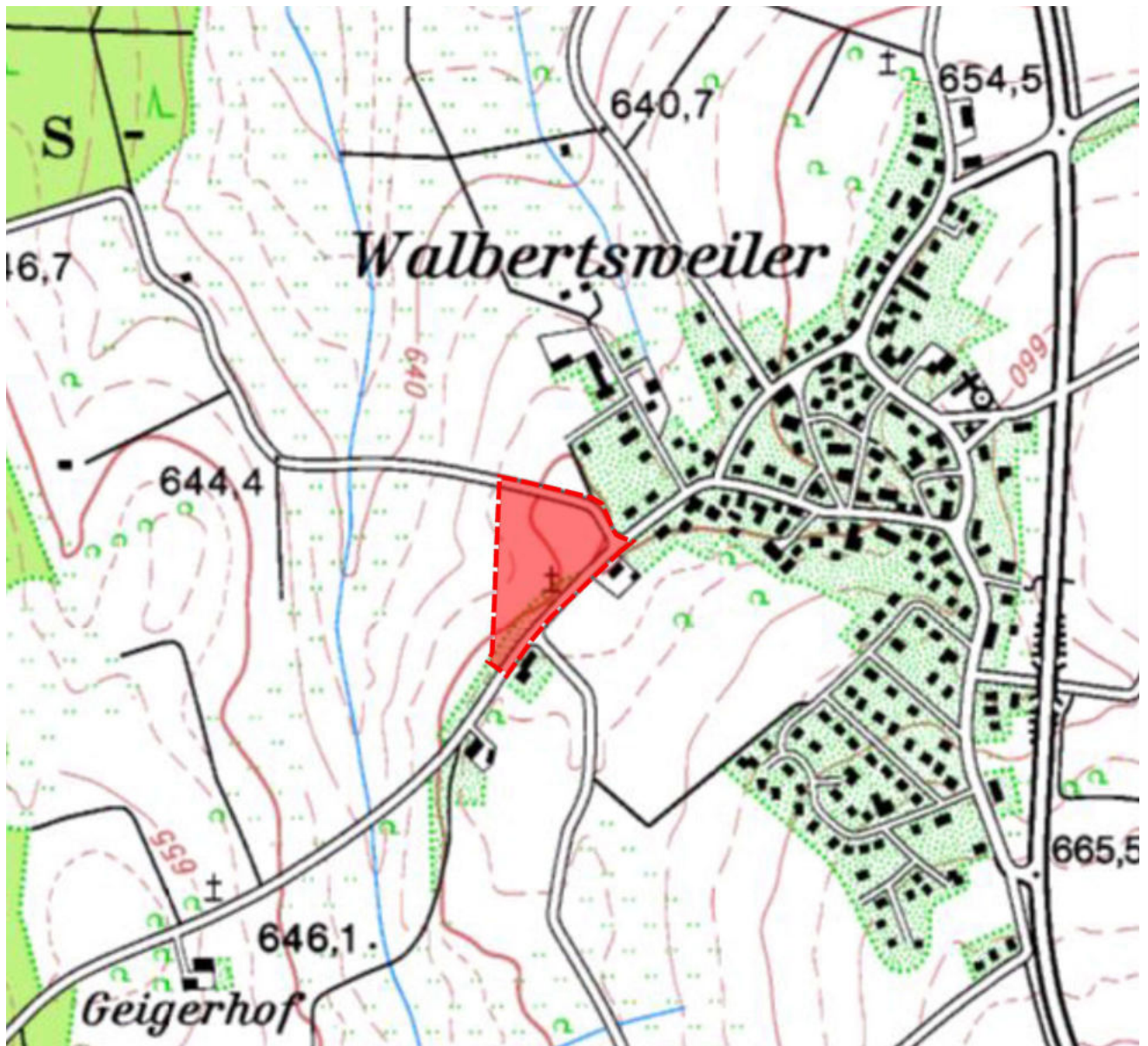
Dr. Klaus Grossmann

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Dampferweg“ befindet sich am westlichen Ortsrand von Walbertsweiler, zwischen dem Dampferweg und der Raster Straße.

Die exakte Lage des Vorhabensgebiets kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Bebauungsplangebiet (rote Fläche)

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebiets, unmaßstäblich

### 2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

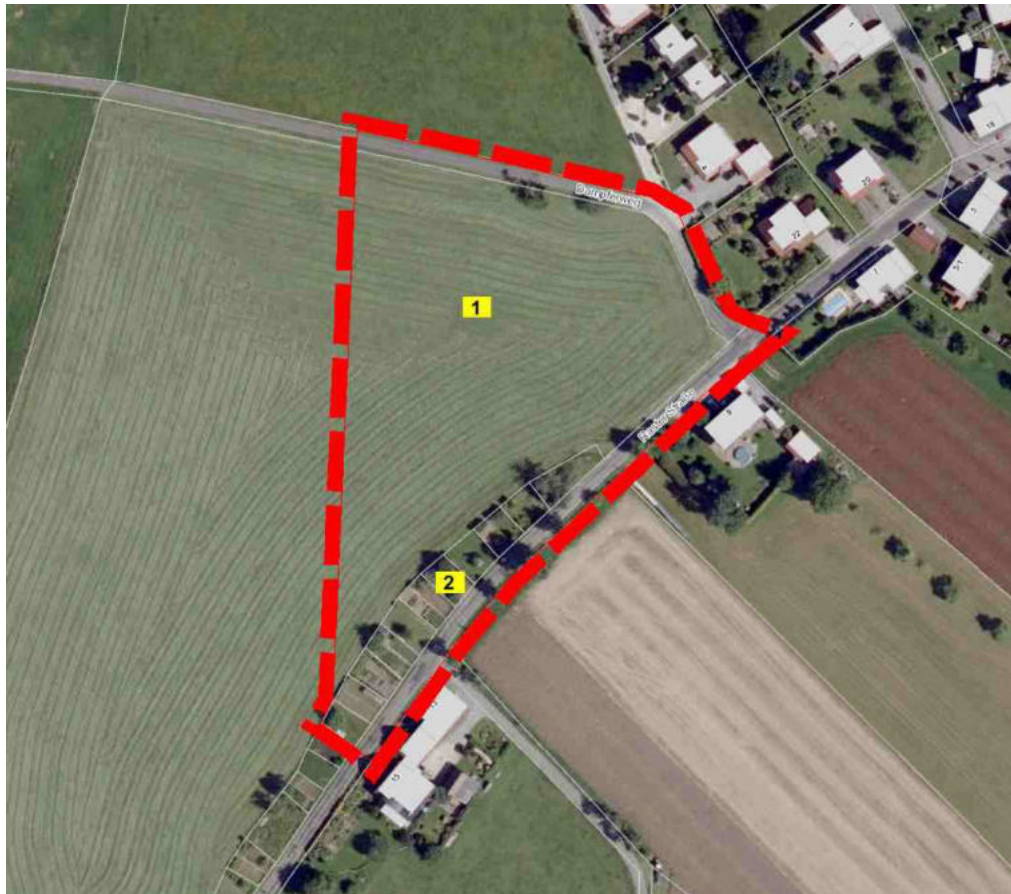
Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden FFH-Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

### 2.3 Gebietsbeschreibung

Das Vorhabensgebiet umfasst eine Fläche von etwa 1,71 ha und grenzt im Osten unmittelbar an den wohnbaulich genutzten Siedlungsbereich von Walbertsweiler an. Die zwischen dem Dampferweg und der Raster Straße gelegene Fläche wird überwiegend von einer intensiv bewirtschafteten Fettwiese eingenommen. Unmittelbar entlang der Raster Straße, am südöstlichen Gebietsrand erstrecken sich darüber hinaus einige Kleingartenparzellen mit unterschiedlicher Bewirtschaftungs- und Nutzungsstruktur. Die zum Teil mit Obstbäumen bestandenen Gartengrundstücke werden, neben den gartenbaulich genutzten Flächen, von Grünlandbereichen, Brachflächen und vereinzelt Standflächen für Gartenhäuser und Holzlagerstätten eingenommen.

Das auf einer Höhe von ca. 650 m ü NN gelegene Vorhabensgebiet wird dem Naturraum der „Donau-Ablach-Platten“ (Naturraum-Nr. 40) sowie der Großlandschaft der „Donau-Iller-Lech-Platte“ (Großlandschaft-Nr. 4) zugeordnet.



Fettwiesenbereich (1), Kleingärten (2)

Abbildung 2: Lageplan zum Vorhabensgebiet mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich



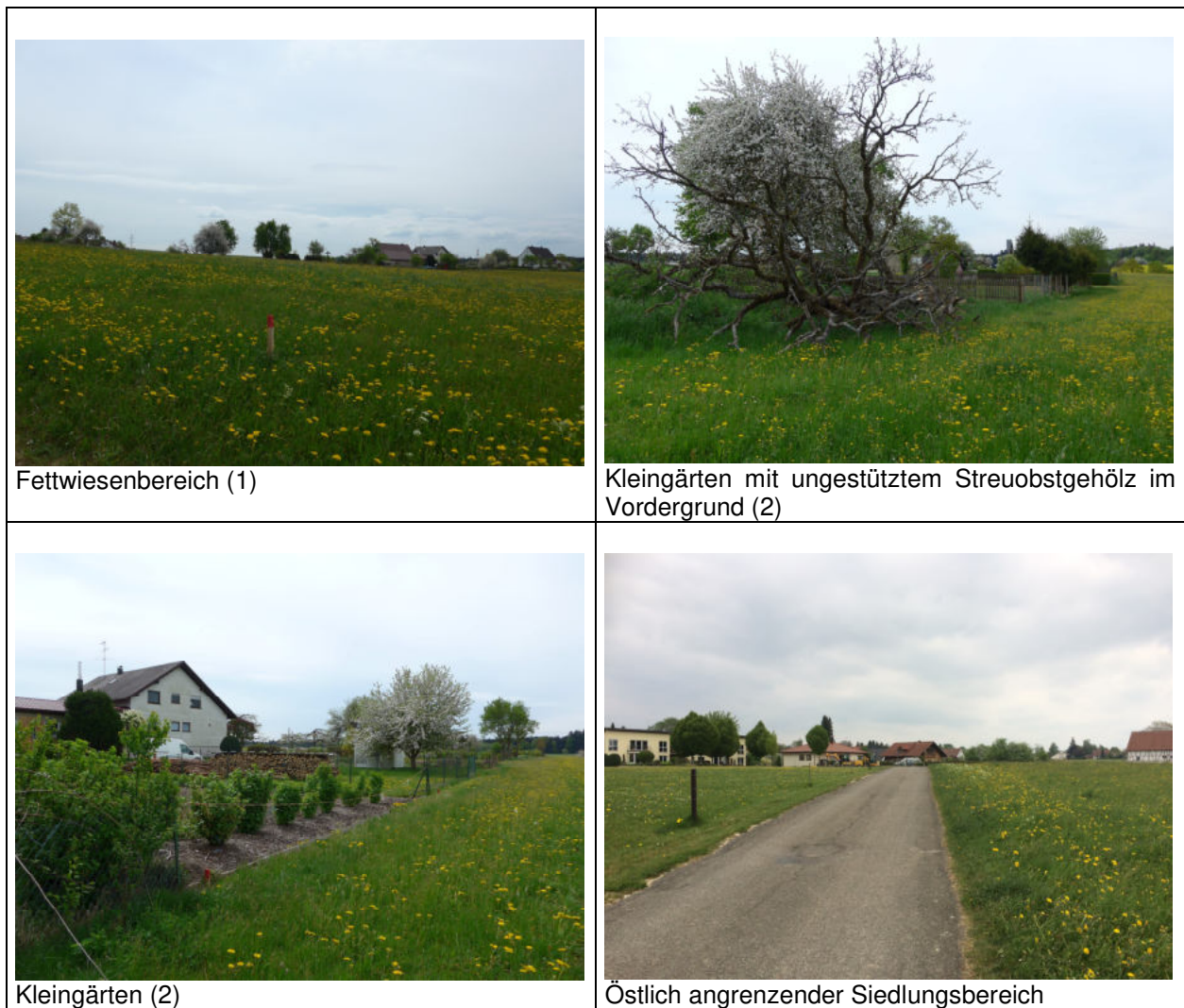
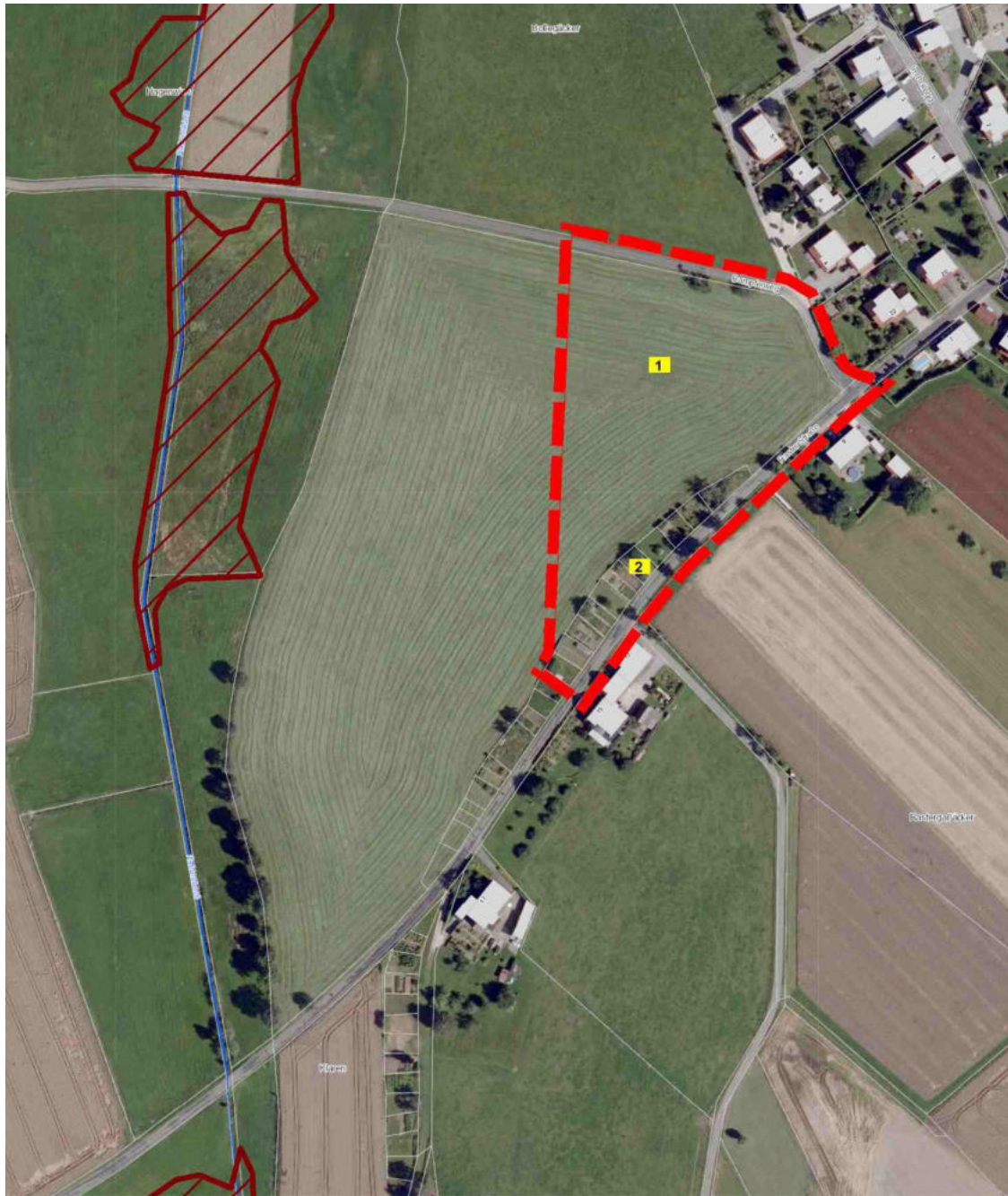


Abbildung 3: Photographische Dokumentation des Untersuchungsgebiets

## 2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 1: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- Etwa 120 m westlich des Plangebiets liegt das Biotop „Naßwiesen bei Geigerhof“ (Biotop-Nr. 180204371320).
Natura 2000-Gebiete	- Keine Ausweisungen
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Naturparke	- Keine Ausweisungen
Landschaftsschutzgebiet	- Keine Ausweisungen
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen
Biotopverbundplanung	- Etwa 120 m westlich des Plangebiets liegen Kernflächen des feuchten Biotopverbunds.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen



Nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG BW geschütztes Biotop „Naßwiesen bei Geigerhof“ (dunkelrote Schraffur), Bebauungsplangebiet (rot-gestrichelte Linie)

Abbildung 4: Schutzgebietsausweisungen des Untersuchungsgebiets mit hinterlegtem Luftbild



### 3 Methodik

#### 3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbots-  
tatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit aus-  
geschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Unter-  
suchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich ge-  
schützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) auf-  
geführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie  
(www.bfn.de) und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der  
standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb  
des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten</b>	
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben.  <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, welche Fledermausarten als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) dienen könnten.  <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Sonstige Säugetiere</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Haselmaus auf.  <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Reptilien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Mit dem Auftreten der Zauneidechse ist insbesondere in den Randstrukturen der Kleingärten zu rechnen.  <b>Zur Klärung, ob die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>
<b>Vögel</b>	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	Die Gehölze sowie die Grünlandfläche im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für verschiedene Vogelarten dar. Zudem ist die Nutzung der Gartenhäuser und der angrenzenden Wohngebäude als Niststandort durch nischenbrütende Vogelarten möglich.  Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen darüber hinaus

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten</b>	
	die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. <b>Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert eine weitergehende Untersuchung der Avifauna.</b>
<b>Amphibien</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Schmetterlinge</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Käfer</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Libellen</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>
<b>Fische, Krusten- und Schalentiere, Insektenlarven</b>	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 8020 (Meßkirch)	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. <b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b>

## 3.2 Datenerhebung

### 3.2.1 Reptilienerfassung

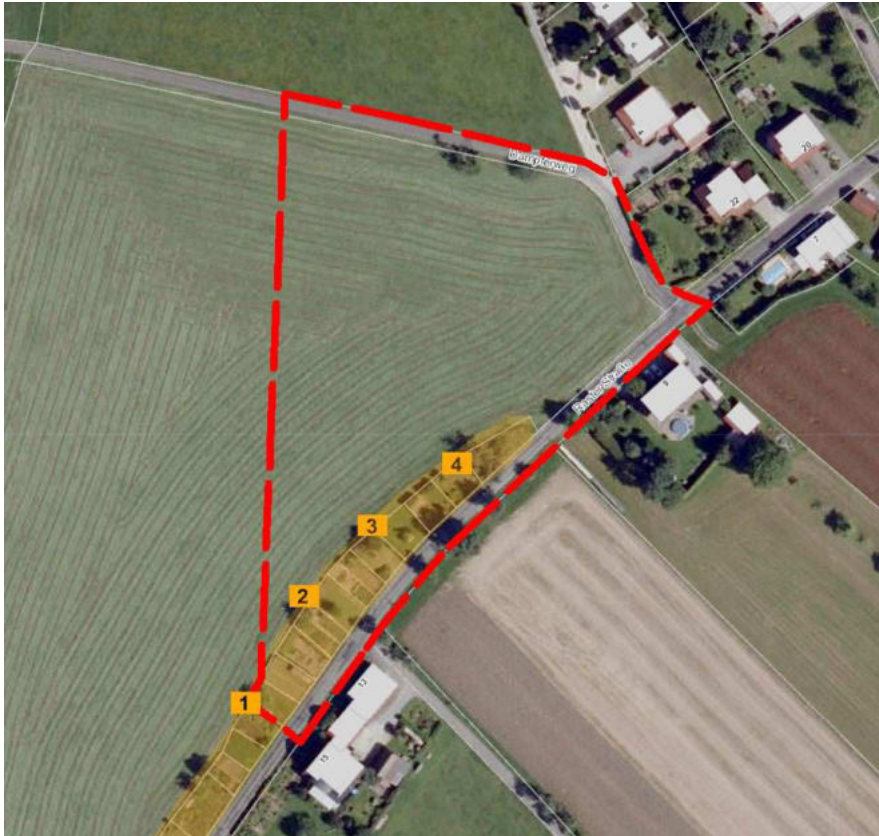
Zur Erfassung der Reptilien wurden zwei Begehungen durchgeführt:

Es wurde versucht, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang der Saumstrukturen an den Zäunen der Gartengrundstücke) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert – auch innerhalb der Gärten. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden am 24.05.2018 vier künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse

(ein Vorkommen von Schlingnattern war nicht zu erwarten) potenziell geeigneten Teilflächen ausgebracht. Diese wurden bis Ende August dreimal kontrolliert.

Auf weitere Untersuchungsbegehungen wurde verzichtet, da der potenzielle Lebensraum, wie er sich zu Beginn des Jahres dargestellt hat, im Laufe des Jahres nicht mehr so attraktiv für Reptilien erschien. Die Gärten wurden teilweise intensiver genutzt als angenommen. Nahrungsflächen und Eiablageplätze scheinen nicht im geeigneten Umfang vorhanden zu sein. Zudem konnten wiederholt Katzen im Bereich der Gärten auf Nahrungssuche beobachtet werden.



Legende: Rot-gestrichelte Linie = Grenze Bebauungsplan, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV)

Abbildung 1: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

Tabelle 3: Termine der Reptilienerfassung einschließlich Wetterbedingungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.05.2018	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 4 KVs	Ca. 24°	heiter	-	schwacher Wind
2	28.05.2018	Kontrolle KVs	ca. 22°	sonnig	-	
3	28.06.2018	Kontrolle KVs	ca. 20°	wolkig-sonnig	-	mäßiger Wind
4	03.07.2018	2. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 18°	heiter	-	mäßiger Wind

### 3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die, in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) be-

schriebenen, Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revieranzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Anfang Juli 2018. Das genaue Datum sowie die Witterungsbedingungen der Erfassungstermine können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Termine der Vogelerfassung einschließlich Wetterbedingungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	06.04.18	ca. 5	sonnig	-	1-2 aus O
2	02.05.18	ca. 11	Bedeckt, etwas Sonne	-	1-2 aus NO
3	28.05.18	ca. 22	sonnig	-	1-2 aus NO
4	28.06.18	ca. 20	wolkig-sonnig	-	2-3 aus NO
5	03.07.18	ca. 15	wolkig-sonnig	-	1-2 aus SO





## 5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten zu Beeinträchtigungen und Störungen führen können. Die Wirkfaktoren lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

### Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Reptilien</li> </ul>
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Reptilien</li> </ul>
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Reptilien</li> </ul>

### Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Reptilien</li> </ul>
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>

### Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuch- bzw. Lockwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Reptilien</li> </ul>

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen. Die formalrechtliche Absicherung dieser Maßnahmen ist durch die Eintragung im Bebauungsplan vorzunehmen.

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen durchgeführt.

#### Vögel

**V1:** Die Entfernung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

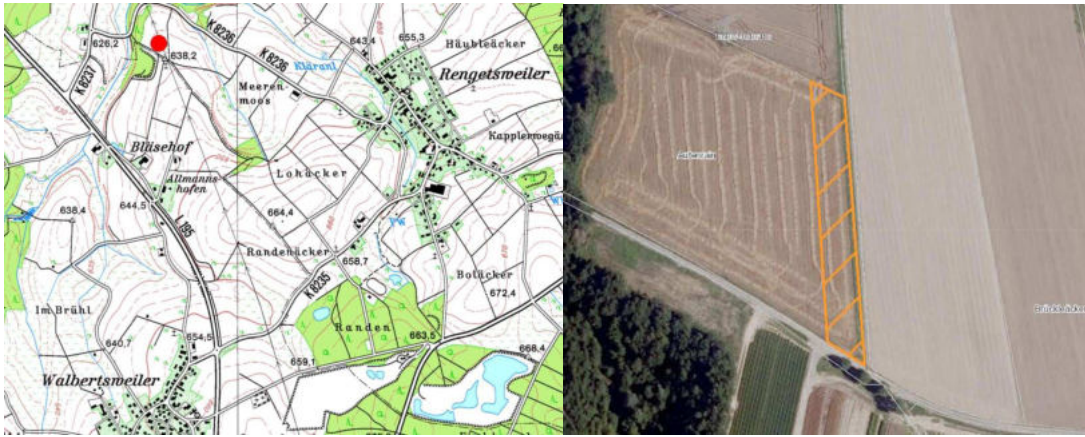
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.



Feldlerche

Tabelle 5: Darstellung der CEF-Maßnahme 1

<b>Gemeinde Wald</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan Wohngebiet „Dampferweg“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 43		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Wald
<b>Flächengröße:</b> 2000 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Dietershofen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
<b>Art der Maßnahme:</b> Entwicklung von Buntbrachestreifen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang. Ökologische Aufwertung der Agrarlandschaft. Erhöhung des Struktureichtums der Landschaft. Verbesserung des Nahrungsangebots für Bienen und andere Insekten. Förderung weiterer Tierarten wie Vögel und Kleinsäuger.		
<b>Festlegung des Umfangs der Maßnahme:</b> Die Feldlerche brütete innerhalb der Eingriffsfläche mit einem Brutpaar. Innerhalb der Eingriffsfläche geht somit durch Überbauung ein Revier der Feldlerche verloren. Infolge des Meideverhaltens von Sichtkulissen ist anzunehmen, dass es im näheren Umfeld des Vorhabens zusätzlich zu Verlagerungen von Revierzentren oder Aufgabe von Brutplätzen kommt. So wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines ca. 75 m Radius um das Plangebiet ein weiteres Revier entfällt. Die Abstandsgröße von 75 m begründet sich in der Annahme, dass die zu erwartende Meidungsdistanz infolge des Planungsvorhabens vergleichbar ist mit dem durchschnittlichen Abstand zwischen den aktuellen Revierzentren und dem Siedlungsrand von Walbertsweiler. Insgesamt ist somit von einem <u>Verlust von maximal 2 (Brut-) Revieren</u> auszugehen. Im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen wird von einer allenfalls durchschnittlichen Siedlungsdichte von 2-4 Rev./10 ha ausgegangen. Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um einen intensiv bewirtschafteten Acker, der aktuell keine Strukturvielfalt aufweist und von weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist. Daher wird von einem Steigerungspotenzial von 4-6 Rev./10 ha durch gezielte Maßnahmen ausgegangen (KREUZINGER, 2013) <sup>1</sup> . Als Orientierungswert weist KREUZINGER die Anlage von einem Blühstreifen von einer Größe von mindestens 100 m Länge und ca. 10 m Breite (inklusive 2 m breiter Schwarzbrachestreifen) zur Erhöhung der Feldlerchenbestände um ein zusätzliches Feldlerchenrevier aus. Durch nachfolgend beschriebenen Maßnahmen kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen im Bereich der Maßnahmenflächen soweit verbessert werden, dass diese <b>Lebensraum für zwei weitere Brutpaare</b> darstellt.		
<b>Standort/Lage:</b>		
		
<b>Lage der CEF-Maßnahme 1</b>		

<b>Gemeinde Wald</b> Bebauungsplan Wohngebiet „Dampferweg“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<p>Die Maßnahmefläche befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung nördlich zum Bebauungsplangebiet. Die Fläche wird aktuell intensiv als Acker bewirtschaftet. Zur Verbesserung der Bodeneigenschaften der ehemals als Mülldeponie genutzten Fläche soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Gewerbegebiet „Geißwiesen II“ der südliche Maßnahmenbereich durch einen Bodenauftrag aufgewertet werden.</p>	
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines ca. 16 m breiten Buntbrachestreifens am östlichen Ackerrand des oben genannten Flurstücks durch Einsaat einer Saatgutmischung (z.B. Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig).</li> <li>• Von dem Brachestreifen soll ca. 2 m als Schwarzbrache angelegt werden.</li> <li>• Einsaat der Saatmischung bis spätestens 31.03.2020.</li> <li>• Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1,5 kg/1.000 m<sup>2</sup>, Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst).</li> </ul>	
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Buntbrache ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern.</li> <li>• Keine regelmäßige Mahd zulässig.</li> <li>• Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden.</li> </ul>	
<p><b>Monitoring:</b></p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte.</p>	

<sup>1</sup> Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 7.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

##### 7.1.1.1 Reptilien

###### Vorkommen nachgewiesener Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse in den TK-25-Quadranten 8020 (Meßkirch) randlich und somit auch im Bereich des Untersuchungsgebietes grundsätzlich möglich.

Zauneidechsen wurden bei den Begehungen und Kontrollen der Künstlichen Verstecke nicht festgestellt.

Auch andere Reptilienarten konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der national besonders geschützten Blindschleichen ist wahrscheinlich, aber für diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant.

###### Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Untersuchungsfläche wird derzeit nicht als Lebensraum von Zauneidechsen genutzt.

Die Kleinräumigkeit des Gebietes und die isolierte Lage mit der unmittelbar an den Schrebergärten vorbeiführenden Kreisstraße auf der einen Seite und den ausgedehnten Mähwiesen auf der anderen Seite lassen die Eingriffsfläche als Lebensraum mit untergeordneter Eignung für Zauneidechsen erscheinen. Hinzu kommt die fehlende Anbindung an optimale Eidechsen-Lebensräume in der Nähe mit gesichertem Vorkommen.

## Betroffenheit der Reptilienarten

### Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zauneidechsen konnten innerhalb der Eingriffsfläche nicht nachgewiesen werden. Schädigungen oder Tötungen von einzelnen Individuen sind daher aktuell auszuschließen. Eine kurzfristige Zuwanderung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen im geplanten Bebauungsgebiet sind bei derzeit fehlendem Zauneidechsen-Vorkommen nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 25 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 13 Arten mit hervorhebener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in



Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Statu	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wortung
					06.04.18	02.05.18	28.05.18	28.06.18	03.07.18	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n			B	B				b	+1	!	
Bachstelze	Ba	h/n	B	n		B	B	B	B			b	-1	!	
Blaumeise	Bm	h	B	n	B	B	B	B	B			b	+1	!	
Bluthänfling	Hä	zw	N/BU	n	BU	BU	BU	N/B U	N/B U	2	3	b	-2	-	
Braunkehlchen	Bk	(b)	D	n		D				1	2	b	-2	-	
Buchfink	B	zw	B	n	B	B	B	B	B			b	-1	-	
Feldlerche	Fl	(b)	B/BU	n	BU	BU		BU	B	3	3	b	-2	-	
Goldammer	G	b; hf	B	n	B	B	B	B	B	V	V	b	-1	!	
Grünfink	Gf	zw	B	n	B	B	B	B	B			b	0	!	
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n		N/B U	N/B U	N/B U	N/B U			b	0	!	
Haussperling	H	g; h	N/BU	n	N/B U	N/B U	N/B U	N/B U	N/B U	V	V	b	-1	!	
Kohlmeise	K	h	B	n	B	B		B	B			b	0	!	
Kolkrabe	Kra	f; bb	N	n					N			b	+2	-	
Mäusebussard	Mb	bb	N	n		N			N			s	0	!	
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n		N	N	N	N	V	3	b	-1	[!]	
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n			B	B	B			b	+1	!	
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	N	N	N	N	N			b	0	!	
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n		N	N	N	N	3	3	b	-2	-	
Rotmilan	Rm	bb	N	n		N	N		N		V	s	+1	!	
Schwarzkehlchen	Swk	b	BU	n		BU	BU	BU		V		b	+2	-	
Star	S	h	N	n				N	N		3	b	-1	!	
Stieglitz	Sti	zw	B/N	n	B	N	B		B			b	-1	!	
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n		N	N	N	N	V		s	0	!	
Wiesenpieper	W	(b)	D	n		D				1	2	b	-2	-	
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n				B	B			b	0	!	
<b>Summen</b>				<b>25</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>19</b>	<b>21</b>						

**Erläuterungen**Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b Bodenbrüter  
bb Baumbrüter  
bs Brutschmarotzer  
g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger

Rote Liste

BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)  
D Deutschland (www.nabu.de)  
0 ausgestorben  
1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefährdet  
3 gefährdet  
V Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG

f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I Anhang I-Art nach Vogelschutz-Richtlinie  
H Enge Habitatbindung

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

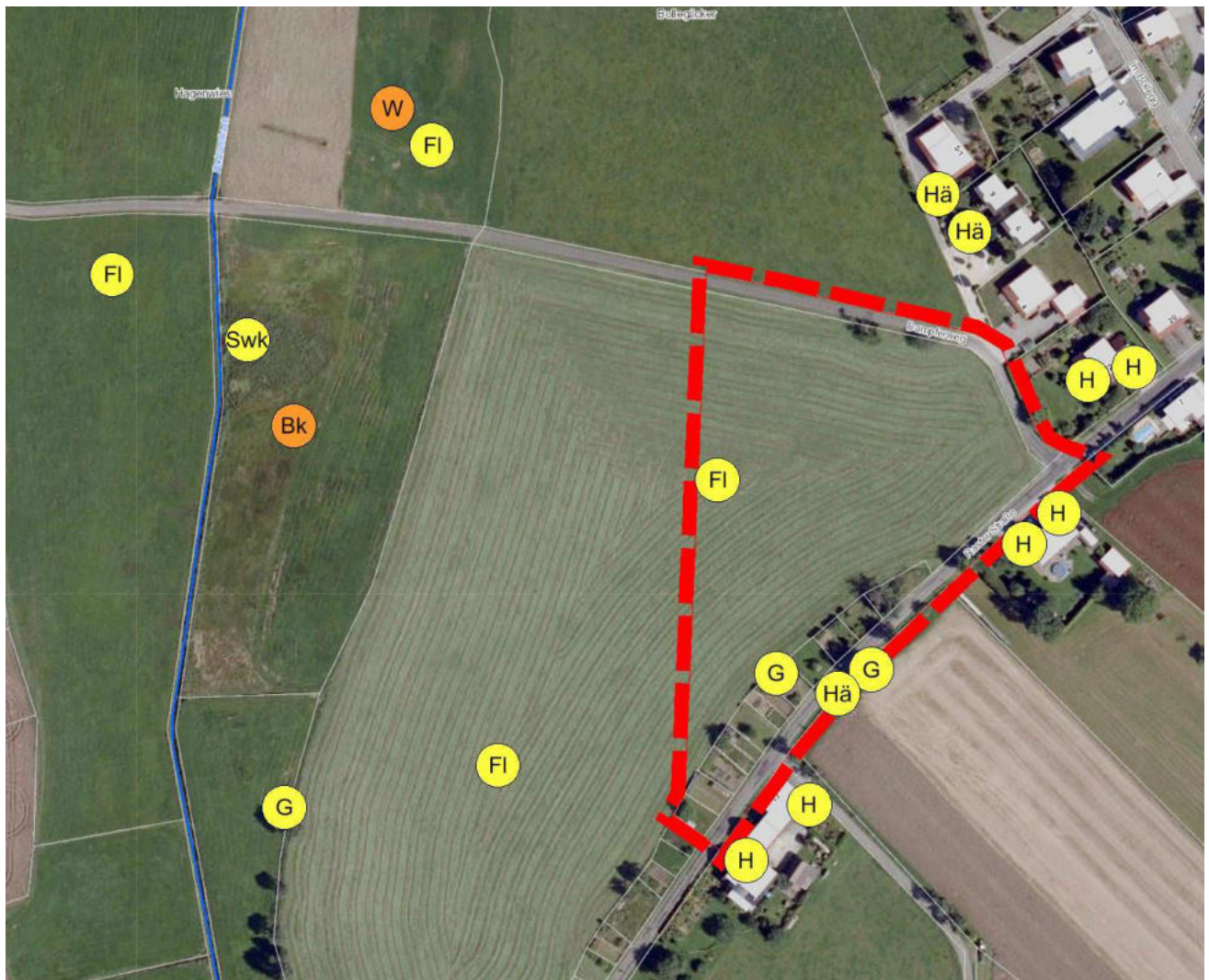
+2 Bestandszunahme größer als 50 %  
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %  
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %  
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %  
-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016)  
(Anteil am nationalen Bestand)

! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)  
!! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)  
!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)  
a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.  
[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend



Legende: Hä = Bluthänfling, Bk = Braunkehlchen, FI = Feldlerche, G = Goldammer, H = Haussperling, Swk = Schwarzkehlchen, W = Wiesenpieper

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort,  
 Orangefarbene Punktdarstellung = Aufenthalt von Durchzüglern

Abbildung 6: Nachgewiesene Brutreviere von artenschutzfachlich relevanten Vogelarten

### Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Untersuchungsraum vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung eine detaillierte und artspezifische Beurteilung zur Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Als Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden alle Arten eingestuft, die nach der Roten Liste von Deutschland bzw. Baden-Württemberg einen Gefährdungsstatus aufweisen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt geführt werden, nach eigener gutachterlicher Abschätzung selten sind oder sich durch eine besonders enge Habitatanbindung (z.B. Eisvogel oder Wasserramsel) auszeichnen. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	Brutplätze in der Umgebung (Karte), Nahrungssuche auch auf der Fläche
Braunkehlchen	Bk	Durchzügler, Wiesen sind sicher ehemaliges Brutgebiet
Feldlerche	Fl	1 BP auf der Fläche, eines unmittelbar benachbart
Goldammer	G	Brütet im Bereich der Kleingärten
Haussperling	H	Brütet an den benachbarten Häusern, Nahrungssuche und Junge in den Kleingärten
Mäusebussard	Mb	Nahrungssuche auf der Fläche
Mehlschwalbe	M	Nahrungssuche auf der Fläche
Rauchschwalbe	Rs	Nahrungssuche auf der Fläche
Rotmilan	Rm	Nahrungssuche auf der Fläche
Schwarzkehlchen	Swk	Brutvorkommen im Umfeld, Störung durch Häuserkulisse, Bewegungen und Menschen.
Star	S	Nahrungssuche auf der Fläche
Turmfalke	Tf	Nahrungssuche auf der Fläche
Wiesenpieper	W	Durchzügler, Zugvogel, wahrscheinlich ehemaliges Brutgebiet der Art.
<b>Anzahl wertgebender Arten</b>	<b>13</b>	

Erläuterungen: siehe Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt.

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)  
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)  
in der Region

**Tabelle 6** und ergänzend hierzu:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

**Räumliche Zuordnung**

auf der Eingriffsfläche  
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)  
direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

**Betroffenheit der Greifvögel****Tagaktive Greifvögel****Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:** V (Rotmilan)**Rote-Liste Status BW:** V (Turmfalke)**Arten im UG:**  nachgewiesen  
 potenziell möglich**Status:** Nahrungsgäste

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Selten kommt er auch in größeren geschlossenen Wäldern vor. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Als Nistplätze werden Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume genutzt. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

**Lokale Population:**

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt**2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats die erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

**Tagaktive Greifvögel****Mäusebussard** (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)**Europäische Vogelarten nach VRL****2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG****§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

Die zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



**Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger****Gebäudebrüter und Luftjäger**Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V (Mehl- und Rauchschwalbe)

Rote-Liste Status BW: 3 (Rauchschwalbe)  
V (Mehlschwalbe)Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, die an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

**Rauchschwalben** sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

**Lokale Population:**

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen keine Neststandorte verloren, daher ist ein Tötungs- oder Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Betroffenheit der weiteren Gebäudebrüter****Weitere Gebäudebrüter**Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: V (Haussperling)

Rote-Liste Status BW: V (Haussperling)

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brut im angrenzenden Siedlungsbereich

Der **Haussperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen. Er nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Als weiterer Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

**Lokale Population:**

Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**2.1 Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Bereich der benachbarten Gebäude. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Tötungs- oder Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Vom Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Betroffenheit der Bodenbrüter**

<b>Am Boden brütende Vogelarten</b>	
<b>Goldammer</b> ( <i>Emberiza citrinella</i> )	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> V (Goldammer)</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> V (Goldammer)</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel</p> <p>Die <b>Goldammer</b> brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Goldammer hat in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Zwei Niststandort der Goldammer konnte im Bereich der Kleingärten festgestellt werden. Die am Boden brütende Art baut jedes Jahr neue Nester. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter der Berücksichtigung der nachstehenden Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V1:</b> Die Entfernung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</b></p> <p>Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Vorhabensrealisierung ist für die Goldammer nicht zu erwarten. Die Art ist noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**Betroffenheit des Schwarzkehlchens**

<b>Schwarzkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubicola</i> )		<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b></p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> V</p> <p><b>Arten im UG:</b>           <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b>                   Brutvogel in näherer Umgebung</p> <p>Das <b>Schwarzkehlchen</b> brütet in niederwüchsigem, kleinräumig reich strukturiertem Offenland mit vereinzelt höheren Warten und offenen Bodenstellen. Es wird daher häufig auf Ödland, Brachen, Ruderalfluren, Heiden, Weidegrünland mit Gräben und Zäunen angetroffen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Nach langfristigem Rückgang hat der Brutbestand des Schwarzkehlchens in Deutschland seit Ende der 1980 Jahre stark zugenommen. Die Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)           <input type="checkbox"/> gut (B)           <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)           <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Der nachgewiesene Brutstandort des Schwarzkehlchens befindet sich etwa 170 m westlich des Plangebiets im Uferbereich des Rohrenbachs. Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme erfolgt durch das Vorhaben somit nicht. Der Verbotstatbestand einer Tötung kann demzufolge mit Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Beim Schwarzkehlchen handelt es sich um eine gegenüber anthropogenen Störeinflüssen hoch sensible Art, bei der es infolge zunehmender Störreize leicht zu einer Aufgabe von Brutstandorten kommen kann. Das Vorrücken der Gebäudekulisse in Richtung Bruthabitat führt zu einer Verschlechterung der Brutbedingungen für die Art in den Uferbereichen des Rohrenbachs. Aufgrund der weiterhin bestehenden großen Distanz zwischen Vorhaben und Bruthabitat kann im vorliegenden Fall eine dauerhafte Vergrämung der Art ausgeschlossen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG findet somit nicht statt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</b></p> <p>Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Vorhabensrealisierung ist für das Schwarzkehlchen nicht zu erwarten. Die für die Art geeigneten Lebensraumhabitate entlang des Rohrenbachs besitzen einen ausreichenden Abstand zum Plangebiet.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	

**Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Betroffenheit des Braunkehlchens**

<b>Braunkehlchen</b> ( <i>Saxicola rubetra</i> )		<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> 2</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> 1</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Durchzügler</p> <p>Das <b>Braunkehlchen</b> besiedelt strukturierte Wiesen- und Weideflächen (ohne Hecken und Wald-ränder), Ruderalflächen, begraste Böschungen und seltener Streuobstwiesen. Durch Intensivierung der Landwirtschaft findet ein Ausweichen in feuchte Biotope statt, wie Streuwiesen oder kleine brachliegende Stellen. Es benötigt kleinere Vertikalstrukturen, z.B. Zaunpfähle oder kleine Büsche in seinem Lebensraum als Jagd- und Singwarten und ein ausreichendes Nahrungsangebot an Insekten. Für die Brutplätze wird bodennahe Deckung benötigt, bis zum Flüggewerden der Jungen meist im Juli/August. Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz. Für den Rückgang ist die Lebensraumentwertung und -zerstörung durch Intensivierung der Grünlandnutzung (Düngung, frühe Mahd), Entwässerung, Umbruch oder Aufforstung sowie Überbauung verantwortlich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Das Braunkehlchen wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung während des Vogelzugs erfasst. Die Art konnte einmalig Anfang Mai im Uferbereich des Rohrenbachs nachgewiesen werden. Der Nachweisstandort liegt ca. 150 m westlich des Plangebiets. Aufgrund der vorhandenen Hochstaudenfluren und Schilfflächen entlang des Baches und dem angrenzenden extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland, besitzt das Gebiet eine hohe Eignung als Nahrungshabitat. Die Umsetzung der Planung sieht keine dauerhafte Beseitigung von nahrungsökologisch bedeutsamen Lebensraumstrukturen vor. Eine dauerhafte Vergrämung der Art infolge des Vorrückens der Bebauung kann mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Bauvorhaben weist mit einer Entfernung von ca. 150 m einen ausreichenden Abstand zu den nahrungsökologisch hochwertigen Bereichen entlang des Rohrenbachs auf.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</b></p> <p>In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten, sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen, zu</p>	



**Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Zudem ergeben sich durch die Erweiterung des Siedlungskörpers und die damit einhergehende Silhouettenwirkung, geringfügige anlagenbedingte Störungen für die Art. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schadigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Betroffenheit des Wiesenpiepers**

<b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>		<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> 2</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> 1</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Durchzügler</p> <p>Der <b>Wiesenpieper</b> besiedelt hauptsächlich extensiv bewirtschaftete, grundwassernahe und weitgehend offene bis halboffene Grünlandgebiete. Zudem kommt er in Hoch- und Niedermooren, auf brachliegenden Grünlandflächen, an schütter bewachsenen Flussufern, auf Bergwiesen, vergrasteten Kahlschlägen und auf Industriebrachen vor.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 60-er Jahren ist infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft ein kontinuierlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zum Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und zum Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Der Wiesenpieper wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung während des Vogelzugs erfasst. Die Art konnte einmalig Anfang Mai auf einer extensiv bewirtschafteten Grünfläche im Umfeld des Vorhabensgebiets nachgewiesen werden. Der Nachweisstandort liegt ca. 130 m nordwestlich des Plangebiets. Die entlang des Rohrenbachs gelegenen Hochstaudenfluren und Feuchtgrünlandbereiche stellen geeignete Nahrungshabitate für die Art dar. Die Umsetzung der Planung sieht keine dauerhafte Beseitigung von nahrungsökologisch bedeutsamen Lebensraumstrukturen vor. Eine dauerhafte Vergrämung der Art infolge des Vorrückens der Bebauung kann aufgrund der weiterhin bestehenden großen Entfernung zum Nachweisort und den nahrungsökologisch hochwertigen Bereichen mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</b></p> <p>In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten, sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen, zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Zudem ergeben sich durch die Erweiterung des Siedlungskörpers und die damit einhergehende Silhouettenwirkung, geringfügige anlagenbedingte Störungen für die Art. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p>	

<b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )	<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schadungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter****Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Kohlmeise zu nennen.

**Lokale Population:**

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Star nutzt den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Gehölze mit Baumhöhlen sind innerhalb des Vorhabensgebiets nicht vorhanden. Eine Tötung von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann sicher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung**

Für den Star sind keine erheblichen Störwirkungen durch das Bauvorhaben zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Betroffenheit der Zweigbrüter**

<b>Zweigbrüter</b>	
<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> 3</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> 2</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel in näherer Umgebung</p> <p>Der <b>Bluthänfling</b> bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.</p> <p>An weiteren Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Stieglitz zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Brutstätten des Bluthänflings konnte im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung im Randbereich des Untersuchungsgebiets festgestellt werden. Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahmen könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Der Tatbestand nach § 44 (1) 1 kann auch für alle weiteren festgestellten Zweigbrüter ausgeschlossen werden, wenn die nachfolgende Bauzeitenregelung umgesetzt wird.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Die Umsetzung des Bauvorhabens ist mit der langfristigen Inanspruchnahme von bestehenden Gehölzstrukturen verbunden. Die genannten Vogelarten legen ihre Nester jedes Jahr neu an, so dass eine Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht stattfindet. Es wird davon ausgegangen, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutpaare auf benachbarte Flächen ausweichen können.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>V1:</b> Die Entfernung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.</li> </ul>

<b>Zweigbrüter</b>	
<b>Bluthänfling</b> ( <i>Linaria cannabina</i> )	<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
<b>Schadigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</b>	
Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Baugebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



**Betroffenheit der Feldlerche**

<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )		<b>Europäische Vogelarten</b> nach VS-RL
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> 3</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> 3</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel</p> <p>Die <b>Feldlerche</b> ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.</p> <p>Die Feldlerche brütete innerhalb der Eingriffsfläche mit einem Brutpaar. Eine weitere Brutstätte konnte im unmittelbaren Umfeld ca. 70 m westlich nachgewiesen werden.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht, da die Baufeldfreimachung nach der Vogelbrutzeit ab Anfang Oktober erfolgt.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Die relevanten Bauarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel durchgeführt, doch auch das Entfernen von Nistmöglichkeiten während der winterlichen Abwesenheit kann den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllen, wenn ein Brutrevier, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird. Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Planungsvorhaben darf demnach keine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerchenpopulation zur Folge haben.</p> <p>Da die Art einen Mindestabstand zu den Horizont stark überhöhenden Strukturen wie Gebäuden einhält (Kulissenmeidung), sind neben dem Verlust der Fortpflanzungsstätte innerhalb des Bebauungsplangebietes zudem Verlagerungen von Revierzentren oder die Aufgabe von Nistplätzen im näheren Umfeld des Planungsvorhabens möglich. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets wurde eine weitere Brutstätte der Art festgestellt, die im Zuge der Vorhabensrealisierung aufgegeben werden könnte.</p> <p>Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern wird die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>V 2:</b> Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.</li> </ul>	

<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )	<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>
<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>CEF 1:</b> Entwicklung von Buntbrachestreifen</li></ul> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung</b></p> <p>In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.</p> <p>Da die betriebsbedingte Störung der Feldlerche vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

## 8 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch die Anlage eines Buntbrachestreifen sollen zwei zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vom Bauvorhaben betroffenen Feldlerchen geschaffen werden.

Zur Überprüfung der Maßnahmeneffizienz ist im Jahre 2019 zunächst der Vorbestand (Populationsdichte vor Umsetzung der CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenflächen zu ermitteln. Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Baumaßnahme (ab 2020) ist im Folgenden zu überprüfen, ob sich mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen die Populationsdichte und der Bruterfolg der Feldlerche im Bereich der Maßnahmenfläche wie gewünscht steigern lässt. Das Monitoring ist erstmals im Jahr 2020 mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich durchzuführen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich die Bestandsdichte der Feldlerche auf der Maßnahmenfläche nicht wie erwartet einstellt, sind weitere geeignete Flurstücksflächen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und als Buntbrachestreifen zu entwickeln.

## 9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung kommen im Wirkraum des Vorhabens vor allem in Form einiger europäischer Vogelarten mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) BNatSchG ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Des Weiteren müssen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Falle der Feldlerche populationsstützende Maßnahmen, wie die Entwicklung von Buntbrachestreifen, durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen im Öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Elektronische Quellen

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)

Balingen, den 23.04.2019

Dr. Klaus Grossmann